

In der Sache DAB Herr Wöllner gegen BM Herrn Kindler vom 12.06.2020

Auszug Mail R. Praefcke, Landkreis VG an R. Bergmann, Amt Usedom-Süd, 14.10.2020

„Sehr geehrter Herr Bergmann,

bezüglich der DAB gegen Herrn Kindler muss ich nochmals darauf hinweisen, dass es auf eine eventuelle disziplinarische Ahndung des Verhaltens durch den Disziplinarvorgesetzten nicht ankommt. Bei einer DAB geht es nur um persönliches Verhalten von Behörden bzw. deren Mitarbeitern gegen Bürger. Das liegt hier aber sicher nicht vor.

Inwieweit disziplinarisch gegen Herrn Kindler vorgegangen wird ist noch in Prüfung aber, um es nochmals zu betonen, nicht von Belang für die Entscheidung über die DAB. Es wäre vielmehr sogar falsch, der DAB stattzugeben, weil ein Disziplinarverfahren anhängig ist, wenn die eigentlichen Voraussetzungen aber nicht vorliegen.“

Tenor eines im Juli 2021 mit der Rechtsaufsicht geführten Gesprächs in dieser Sache ist, dass kein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

Bleibe aus meiner Sicht, folgende Entscheidung zu treffen:

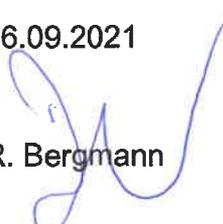
- a) die DAB ist begründet, der Bürgermeister hat gegen seine Dienstpflichten verstoßen und im Ergebnis durch dieses Verhalten Bürgern geschadet

oder

- b) die DAB wird zurückgewiesen

16.09.2021

R. Bergmann



Anwaltskanzlei Westphal & Lange

Kanzlei Westphal & Lange • Carl-Heydemann-Ring 9 • 18437 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Ückeritz
Stellv. Bürgermeister Herr Biedenweg
Zum Achterwasser 3
17459 Ostseebad Ückeritz

22.09.2020

Kindler ./ Gemeindevtr. Gem. Ückeritz / Dienstaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrter Herr Biedenweg,

Bezug nehmend auf die Dienstaufsichtsbeschwerde (DA) v. 30.6.2020 durch Herrn Wöllner gegen meinen Mandanten Bürgermeister Axel Kindler

- Vorwurf: Keine Ausfertigung des B-Plan 18) –
gebe ich für Herrn Kindler die folgende Stellungnahme ab (Behandlung der beantragten Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorgesehen am 29.9.2020 durch die Gemeindevertretung Ückeritz):

Zunächst ist zu rügen:

- Woher hat Herr Wöllner die E-Mail von Herrn Praefcke/Landkreis v. 12.6.2020 an Herrn Kindler? Hier liegt ein Verstoß gegen den Datenschutz vor. Ich bitte diesbezüglich um Antwort bis zum 15.10.2020, ansonsten muss ich diesen Verstoß beim Datenschutzbeauftragten des Landes anzeigen.
- Die Behandlung der DA soll in der Gemeindevertretung gemäß Einladung/Tagesordnung öffentlich durchgeführt werden. Da es sich um eine Personalangelegenheit handelt, ist dieser TO jedoch in den nichtöffentlichen Teil zu verschieben. Sollte dieser TO im öffentlichen Teil verbleiben, wird hiesigerseits überlegt, die Sache an die Staatsanwaltschaft wegen falscher Anschuldigung durch Herrn Wöllner und letztlich auch gegen Herrn Biedenweg aufgrund Beihilfe abzugeben.

Gem. § 19 Landesdisziplinargesetz liegen keine „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens

Andrea Lange
Rechtsanwältin

Carl-Heydemann-Ring 9
(Villa Heinzelmann)
18437 Stralsund

Tel.: 03831 / 306 88 00
Fax: 03831 / 306 88 01

info@anwaelte-westphal-lange.de
www.anwaelte-westphal-lange.de

Gerichtsfach beim Amtsgericht
Nr. 23

Aktenzeichen

A-1/536/20 LA
(bitte stets angeben)

Dr. jur. Arnold von Bosse
Rechtsanwalt
(freier Mitarbeiter)

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank AG

IBAN: DE19 1203 0000 1037 3383 55
BIC: BYLADEM1001

USt.-Nr. 082/243/07188

rechtfertigen“. Herr Kindler hatte gute Gründe, die Ausfertigung zu verweigern:

Zwar fertigte der Landkreis am 2.7.2020 den Bescheid zur Ersatzvornahme gegen Herrn Kindler aus. Hiergegen haben wir jedoch form- und fristgerecht **Widerspruch** am 30.7.2020 eingelegt,
Anlage 1.

Auf die dort dargelegte Begründung, dass die Ausfertigung verweigert werden durfte, beziehen wir uns ausdrücklich und machen sie uns hiermit zu Eigen.

Am 12.6.2020 hatten wir bereits an Herrn Bergmann geschrieben und mitgeteilt, dass Herr Kindler triftige rechtliche Gründe hatte, die Ausfertigung zu verweigern, auch diesen Inhalt machen wir uns für diese Stellungnahme zu Eigen,
Anlage 2.

Hinzu kommt folgendes: Insbesondere war der B-Plan auch deswegen noch nicht unterschriftsreif, weil die CEF-Maßnahme „Mauer für Eidechsen“ noch nicht per Dienstbarkeit eingetragen war (dies sollte vor formeller Rechtskraft des B-Planes geschehen – formelle Rechtskraft = Ausfertigung). Herr Kindler durfte daher gar nicht ausfertigen. Die Vorhabenträgerin hatte ihre Pflichten nicht erfüllt. Dies zeigte sich auch im Baustopp v. 29.5.2020, beigelegt im Auszug,
Anlage 3.

Gem. § 5 KV M-V war Herr Kindler nicht zur Ausfertigung verpflichtet: Denn Voraussetzung für die Ausfertigung ist, dass „die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Umstände beachtet“ werden (*Darsow u.a., Komm. Kommunalverfassung M-V, 3. Aufl., § 5 GO, RdNr. 13*). Dies ist hier nicht der Fall, wie u.a. der Normenkontrollantrag von Dr. Worm v. 22.5.2020 ausführlich zeigt.

Für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens liegen daher keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vor. Herr Kindler hat in Kenntnis der im Normenkontrollantrag zahlreich enthaltenen Rechtswidrigkeiten (und der weiteren o.g. Punkte) sich verantwortlich so entschieden, dass Unterschriftsreife noch nicht vorliegt. Diesen Abwägungsspielraum muss man ihm zubilligen, sodass auch im Falle, dass der Normenkontrollantrag und/oder Widerspruch v. 30.7.2020 abgelehnt würden, dieser Abwägungsspielraum angesichts der komplizierten Materie Herrn Kindler bzgl. seiner Entscheidung der Unterschriftsverweigerung exculpiert. Obwohl der BM dem B-Plan zunächst nicht widersprach, musste er aufgrund neuer Erkenntnisse (Einzelheiten im Normenkontrollantrag etc., s.o.) die Unterschrift verweigern.

Es wird im Übrigen **beantragt**, den Ausgang dieses Widerspruchsverfahrens abzuwarten und das Dienstaufsichtsbeschwerde-Einleitungsverfahren **auszusetzen** und für den Fall der Ablehnung und der dann ggf. von uns eingelegten Klage beim Verwaltungsgericht auch das Verwaltungsgerichtsverfahren abzuwarten.

Abschließend muss die folgende Anmerkung erlaubt sein: Herr Wöllner hat als Pensionär offenbar zu viel Zeit und scheint Gefallen daran zu finden, auf allen Ebenen Sand ins Getriebe zu streuen – dabei stehen in der Gemeinde wichtige Aufgaben an, deren Erfüllung durch die Beschäftigung mit solchen Nebensächlichkeiten unverantwortlich behindert wird.

Mit freundlichem Gruß

Dr. v. Bosse
Rechtsanwalt

Franz Wöllner
Waldstr. 4
17459 Ückeritz

Gemeinde Ückeritz
Herrn Marco Biedenweg
1. stellv. Bürgermeister
c/o Amt Usedom Süd

LVB	AV	BM	EB
FB I	Amt Usedom-Süd		zK
FB II	30. Juni 2020		zwV
FD 30	EINGANG		RS
FD 60	zdA		

30.06.2020

Top: GVS

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister der Gemeinde Ostseebades Ückeritz, Herrn Axel Kindler

Sehr geehrter Herr Biedenweg,

hiermit erhebe ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Ückeritz.

Begründung

Aus der nachfolgenden Mail der unteren Rechtsaufsichtsbehörde ist ersichtlich, dass Herr Kindler gegen seine Dienstpflichten als Bürgermeister verstoßen hat. Eine weitere Darstellung des Sachverhaltes ist an dieser Stelle nicht mehr erforderlich.

Von: Praefcke, Robert <Robert.Praefcke@kreis-vg.de>

Gesendet: Freitag, 12. Juni 2020 10:06

An: 'Axel Kindler' <axelkindler@live.de>

Cc: Ring, Kerstin <Kerstin.Ring@kreis-vg.de>; 'René Bergmann' <r.bergmann@amtusedom.de>

Betreff: Ausfertigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Ückeritz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kindler,

ich komme zurück auf die E-Mail des leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Usedom-Süd, Herrn Rene Bergmann an Sie vom 08.06.2020.

Darin waren Sie aufgefordert worden, den in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz vom 28.01.2020 gefassten Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 18, „Wohngebiet westlich des Wohngebietes An den Kreischen“ zur Ausfertigung zu unterzeichnen. Die zur Ausfertigung notwendigen Exemplare der Satzung waren Ihnen am 14.05.2020 durch die Mitarbeiterin des Amtes, Frau Pfitzmann, zwecks Unterzeichnung übergeben worden. Bis zum 08.06.2020 lag dem Amt noch keine unterzeichnete Ausfertigung vor.

Sie meldeten sich wegen dieser Mail am 08.06.2020 telefonisch bei mir und machten geltend, Sie könnten es mit Ihrem Gewissen nicht vereinbaren, die Unterschrift zu leisten. Ich hatte Sie gebeten, mir dazu eine schriftliche Stellungnahme einzureichen und ggf. Nachweise beizufügen. Dem sind Sie bislang nicht nachgekommen.

Bereits in unserem Telefongespräch hatte ich Sie darauf hingewiesen, dass Sie nach Ihren eigenen Angaben dem Beschluss nicht gemäß § 33 Abs. 1, Satz 1 bis 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV) widersprochen haben. Nachdem hier auch nach Rückfrage beim zuständigen Fachamt keine Anhaltspunkte für eine formelle oder materielle Rechtswidrigkeit des Beschlusses erkennbar sind besteht Ihrerseits auch keine Berechtigung, die Unterschrift zu verweigern. Gemäß § 5 Abs. 4, Satz 1 KV sind Satzungen vom Bürgermeister auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Zur Ausfertigung ist die Unterschrift zu leisten.

Nachdem, wie bereits ausgeführt, keine Anhaltspunkte für eine formelle oder materielle Rechtswidrigkeit des Beschlusses über die Satzung zum Bebauungsplan erkennbar sind, haben Sie die Unterschrift zur Ausfertigung zu leisten.

Ich fordere Sie daher auf, die Unterschrift unverzüglich zu leisten und mir dies nachzuweisen.

Sollte dies nicht unverzüglich geschehen behalte ich mir vor, weitere aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass es sich hier um eine Dienstpflicht des Bürgermeisters handelt, deren Nichtbefolgung disziplinarische Folgen haben kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Robert Praefcke
Sachgebietsleiter Kommunalberatung/-aufsicht

Gem. § 19 Abs. 1 Landesdisziplinargesetz LDG M-V ist bereits beim Verdacht eines Dienstvergehens ein Disziplinarverfahren einzuleiten:

§ 19 Einleitung des Disziplinarverfahrens von Amts wegen (1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte die Pflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Dienstherr ist die Gemeindevertretung Ückeritz, daher richte ich diese Dienstaufsichtsbeschwerde zur weiteren Veranlassung an Sie, mit der Bitte, sie umgehend auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen.

Da in der Vergangenheit Dienstaufsichtsbeschwerden in unserer Gemeinde nicht nach den Bestimmungen des Landesdisziplinargesetzes bearbeitet wurden, erlaube ich mir den Hinweis auf die rechtlich zuständige Stelle zur Führung des Disziplinarverfahrens:

§ 85 Ausübung der Disziplinarbefugnisse (1) In Disziplinarverfahren gegen Wahlbeamte nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Disziplinarbefugnisse des Dienstvorgesetzten wahr. Die oberste Rechtsaufsichtsbehörde tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde. **(2)** In Disziplinarverfahren gegen die nach der Kommunalverfassung und dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V zu ernennenden Ehrenbeamten nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Disziplinarbefugnisse des Dienstvorgesetzten wahr. In Gemeinden mit Berufsfeuerwehren übt der Bürgermeister die Disziplinarbefugnis auch über die zu Ehrenbeamten zu ernennenden ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus. Die oberste Rechtsaufsichtsbehörde tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde.

Abschließend darf ich Sie um eine Eingangsbestätigung für dieses Schreibens bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Wöllner



Information

Tagesordnungspunkt

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister Herr Kindler

Durch den Gemeindevertreter Herr Wöllner wurde Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Ückeritz, Herrn Axel Kindler erhoben. Begründet wurde die DAB mit dem Verstoß gegen die Dienstpflichten des Bürgermeisters nach der Kommunalverfassung M-V.

Für Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Bürgermeister ist grundsätzlich die Gemeindevertretung als oberste Dienstbehörde zuständig. Eine Disziplinarbefugnis fehlt jedoch, diese wird nach § 85 Abs. 1 LDG M-V durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde ausgeübt.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist im deutschen Verwaltungsrecht ein form- und fristloser Rechtsbehelf, mit dem die Verletzung einer Dienstpflicht eines Amtsträgers gerügt werden kann und der sich an die Dienstaufsicht wendet. Gegensatz hierzu ist die Fachaufsichtsbeschwerde. Die Dienstaufsichtsbeschwerde im engeren Sinne wendet sich vielmehr lediglich gegen das dienstliche Verhalten eines Amtsträgers.

Weiterhin ist die Dienstaufsichtsbeschwerde als eine besondere Form der in Art. 17 GG vorgesehenen Petition anzusehen. Sie ist formlos an die Dienstaufsichtsbehörde zu richten. Die Beschwerde muss in angemessener Frist beschieden werden. Es besteht durch den Beschwerdeführer kein Anspruch auf eine nähere Begründung.

Die Begründetheit der Dienstaufsichtsbeschwerde ist durch die Gemeindevertretung festzustellen.

Im Anschluss wird die Entscheidung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt.

i.A. Sven Wellnitz

17.09.2020